

veräußerlichkeit war man offensichtlich weit entfernt, und die Verlehnung des *manerium* selbst schien überhaupt kein Streitpunkt zu sein.

Einen neuen Anlauf nahmen 1311 die Ordainers, als sie verfügten, daß Vergabungen nur mit ihrer Zustimmung erfolgen dürften¹²³). Eduards II. hemmungslose und ruinöse Güterpolitik sollte unter Kontrolle gebracht werden, und deshalb erließen die rebellierenden Adligen jenes relative Alienationsverbot. Es ist anzunehmen, daß es nichtig wurde in dem Augenblick, da der Herrscher wieder die Oberhand gewann. Wenigstens verkündete er 1322 in dem Statut von York, daß alle Anordnungen, die dem „estat“ des Monarchen und der Krone zuwiderliefen, verboten seien¹²⁴). Die absolute Unveräußerlichkeit der Prärogative, die der König beanspruchte, wäre somit gegen die relative Unveräußerlichkeit der Domäne ausgespielt worden. Die letztere verschwand freilich nicht aus dem politischen Leben. Zum Beispiel wurde Richard II. gemahnt, keine Renten, Ländereien und dergleichen zu verschenken, ging aber auf diese Petitionen nur halbwegs ein „salvant sa Regalie (resp. sa dignitee) en toutes choses“¹²⁵). Bei seiner Absetzung bekam er dann den Vorwurf zu hören, daß er die *bona et possessiones ad coronam suam spectantia* verschleudert habe¹²⁶).

Lange Zeit blieb so der rechtliche Status der Domäne in der Schwebe, letzten Endes wahrscheinlich deshalb, weil die Herrscher selbst sich keine Fesseln auferlegen wollten. Von der parlamentarischen Opposition wurde ihnen des öfteren Verschwendung vorgeworfen, und einen neuen Höhepunkt erreichte die Kontroverse um das Krongut unter der Lancaster-Dynastie. Als Usurpator hatte Heinrich IV. ohnehin keinen leichten Stand. Gleich zu Beginn seiner Herrschaft, in seinem ersten Parlament im Jahr 1399, wurde er aufgefordert, die „Terres de la Couronne“ nicht zu vergeben¹²⁷), und in den nächsten Jahren legte man ihm wiederholt nahe „to live on his own“¹²⁸). Da der Krieg mit

¹²³) Statutes of the Realm 1, 158, art. 3 und 7 = Rotuli Parliamentorum 1, 281; s. W. Stubbs, The Constitutional History of England 2 (1906) 586.

¹²⁴) Statutes of the Realm 1, 189; vgl. dazu den Entwurf, ed. G. L. Haskins, A Draft of the Statute of York, EHR. 52 (1937) 74–77. Zu dem viel erörterten Statut s. die Bibliographie bei McKisack, The 14th Century S. 556 f.

¹²⁵) Rotuli Parliamentorum 3, 15, § 47, Nr. VI; S. 115, § 74, Nr. II.

¹²⁶) Rotuli Parliamentorum 3, 15 f., 115, 213 f.; vgl. Chimes, English Constitutional Ideas S. 39.

¹²⁷) Rotuli Parliamentorum 3, 433 § 100.

¹²⁸) Zum Folgenden B. P. Wolffe, Acts of Resumption in the Lancastrian Parliaments 1399–1456, EHR. 73 (1958) 583–613; vgl. auch John Fortescue, The Governance of England, ed. Ch. Plummer (1926) S. 279 f., 341 f.; E. F. Jacob, The 15th Century 1399–1485 (1961) S. 77 ff.